



INHALTSÜBERSICHT

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Tuntenhausen (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Hohenthann – Bokham – Quellen Wenig I und II vom 28.10.1988	127
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Prutting und Stephanskirchen (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeinnützigen Vereins „Wasserversorgung Oberburg e.V.“ vom 03.03.2009	128
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG – Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ostermünchen und Umgebung	129
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG – Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hittenkirchen	130
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG – Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf / Inn	131
Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes Prien (Priemühlen) am Wildbach Prien (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinden Frasdorf und Aschau i. Chiemgau	132

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren durch Verbindung der Anlage TA 064 (Geb. 36), TA 032 (Geb. 37) und TA 006 (Geb. 38) zur Herstellung von kupferbasierten Katalysatoren (CuX), sowie in Teilen deren Reduktion und Stabilisierung in TA 007 (Geb. 34) auf der Flurnummer 3165, Gemeinde und Gemarkung Bruckmühl	135
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG); Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung)	136

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Chiemseeegruppe	141
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Trinkwasserzweckverbands Simssee	143
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandsatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Chiemseeegruppe“ vom 27.03.2026.....	145
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandsatzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung (Trinkwasserzweckverband Simssee – TwS) vom 24.02.2026.....	153
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Schonstett und der Stadt Wasserburg a. Inn über die Wasserversorgung der Anwesen Langwied 1 und Weikertsham 10a auf dem Stadtgebiet Wasserburg a. Inn..	162

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG
in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG –
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Ostermünchen und Umgebung

Anlage 2 zu

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG
in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG –
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Hittenkirchen

Anlage 3 zu

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes – WVG
in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG –
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf / Inn

Anlage 4 zu

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten
Überschwemmungsgebietes Prien (Priemühlen) am Wildbach Prien (Wildbachgefährdungsbereich)
auf dem Gebiet der Gemeinden Frasdorf und Aschau i. Chiemgau

Anlage 5 zu

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Schonstett und der Stadt Wasserburg a. Inn
über die Wasserversorgung der Anwesen Langwied 1 und Weikertsham 10a
auf dem Stadtgebiet Wasserburg a. Inn

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Schonstett und der Stadt Wasserburg a. Inn
über die Wasserversorgung der Anwesen Langwied 1 und Weikertsham 10a
auf dem Stadtgebiet Wasserburg a. Inn**

Die nachfolgende Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Schonstett und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung der Anwesen Langwied 1 und Weikertsham 10a auf dem Stadtgebiet Wasserburg a. Inn durch den Wasserzweckverband Schonstett wurde von der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbands Schonstett am 28.10.2025 und vom Stadtrat der Stadt Wasserburg a. Inn am 18.12.2025 beschlossen und mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 27.02.2026, Zeichen 8632.01-0004-001-0006 bzw. 8632.01-0004-001-0007 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Georg Reinthaler)

und

der Stadt Wasserburg a. Inn

(vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Kölbl)

zur Wasserversorgung von Grundstücken/Anwesen im Stadtgebiet Wasserburg

gemäß Art. 2 und 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

Genehmigt durch das Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 27.03.2026 (Az.: 8632.01-0004-001-0006 / 8632.01-0004-001-0007).

**§ 1
Aufgabe**

Die Stadt Wasserburg a. Inn überträgt dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstett Gruppe die Wasserversorgung der Grundstücke/Anwesen Langwied 1 und Weikertsham 10a. Die Lage der vorgenannten Grundstücke ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

**§ 2
Befugnisse**

Die für eine sachgerechte Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse, einschließlich der Satzungshoheit nach Art. 23, 24 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- werden dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe übertragen.

Die Wasserabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen, im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekannt gemachten, Fassung der Wasserabgabebesatzung (aktuell WAS vom 23.07.2025; veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Rosenheim, Nr. 8 vom 29.08.2025) und der Beitrags- und Gebührensatzung (aktuell BGS/WAS vom 23.07.2025; veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Rosenheim, Nr. 8 vom 29.08.2025) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe. Die beiden vorgenannten Satzungen bzw. die aktuellen Änderungssatzungen stehen auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.wzv-schonstett.de) zur Einsicht zur Verfügung.

**§ 3
Betrieb der notwendigen Anlagen**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstett Gruppe betreibt die Wasserversorgung für die in § 1 genannten Anwesen zu denselben Bedingungen wie im eigenen Hoheitsbereich (vgl. § 4 der Verbandssatzung).

§ 4
Dauer, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen.
- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres vorher gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erklärt und begründet werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht des Art. 16 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung der betroffenen Grundstücke gewährleistet.

§ 5
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 04.09.2006/13.09.2006 (genehmigt mit LRA-Schreiben vom 27.09.2006, Az: II/1-863), sowie die Zweckvereinbarung vom 01.03.1996/10.03.1996 (genehmigt mit LRA-Schreiben vom 13.02.1997, Az: II/1B-050/863) außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 31.10.2025

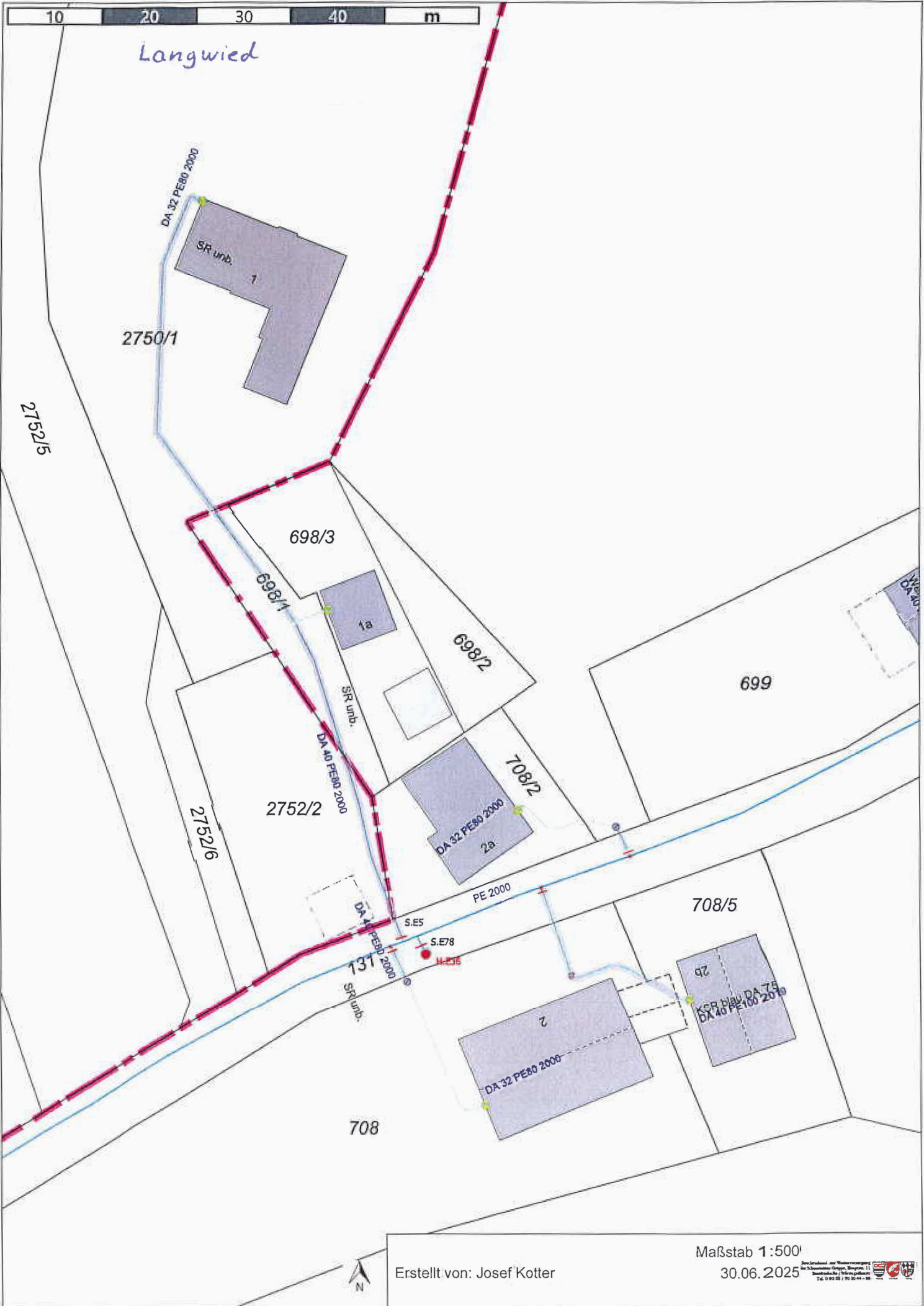
Stadt Wasserburg a. Inn
Wasserburg, 22.12.2025

gez.

gez.

Reinthalder
Verbandsvorsitzender

Kölbl
Erster Bürgermeister



Erstellt von: Josef Kotter

Maßstab 1:500'

30.06.2025

10 20 30 40 m

Weikertsham

2763

01

101

DA 32 PE80 2000
2763/1

DN 150 PVC 2000

H.EZ
S.EZ

DN 150 PVC 2000



Erstellt von: Josef Kotter

Maßstab 1:500
30.06.2025

